## Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

## "Moorwiese bei Voßwinkel"

Landkreis Altenkirchen vom 20. August 1986

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791 – 1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Moorwiese bei Voßwinkel".

ξ2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5,3 ha und umfasst in der Gemarkung Blickhauserhöhe Flur 5 die Flurstücke 45/2, 45/3, 45/5, 45/6, 157/45, 266/45, 421/5, 47/1 und die Teile der Flurstücke 421/2, 421/6, 421/7, soweit sie zwischen dem Straßengrundstück 416 und dem westlich davon verlaufenden Entwässerungsgraben gehören. Der Entwässerungsgraben ist Bestandteil des Naturschutzgebietes.

ξ3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Moorwiesen und des Eichen-Hainbuchen-Waldes.

- 1. Als Standort seltener in ihrem Bestande bedrohter wildwachsender Pfalnzen und Pflanzengesellschaften,
- 2. als Lebensraum bestandsbedrohter wildlebender Tiere.

ξ4

- (1) Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:
  - 1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
  - 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;

- Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- 5. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
- 6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anzulegen;
- 7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
- 8. Steinbrüche oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;
- 9. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern;
- 11. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
- 12. zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
- 13. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- 14. Flächen aufzuforsten; die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 15. Wald zu roden;
- 16. Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume oder Hecken zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 17. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
- 18. nicht bodenständige Pflanzen, Samen oder Pflanzenteile einzubringen;

- 19. Motorsportanlagen oder Modellflugsportanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben;
- 20. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen, sowie Oberflächenoder Grundwasser abzuleiten bzw. zutage zu fördern oder zu entnehmen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:
  - 1. für eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Wirtschaftsweise;
  - 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen ist jedoch die Errichtung von Jagdhütten, Jagdkanzeln und Wildfütterungsanlagen;
  - 3. für die Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Gewässer;
  - 4. für die Unterhaltung, den Betrieb und den Neubau von Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen,
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
- 3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;

- 4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- 5. § 4 Nr. 5 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
- 6. § 4 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlager- plätze oder Autofriedhöfe anlegt;
- 7. § 4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
- 8. § 4 Nr. 8 Steinbrüche oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt;
- 9. § 4 Nr. 9 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
- 10. § 4 Nr. 10 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert;
- 11. § 4 Nr. 11 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- Grilloder Campingplätze anlegt;
- 12. § 4 Nr. 12 reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
- 13. § 4 Nr. 13 Feuer anzündet oder unterhält;
- 14. § 4 Nr. 14 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 15. § 4 Nr. 15 Wald rodet;
- 16. § 4 Nr. 16 Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume oder Hecken beseitigt oder beschädigt;
- 17. § 4 Nr. 17 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- 18. § 4 Nr. 18 nicht bodenständige Pflanzen, Samen oder Pflanzenteile einbringt;
- 19. § 4 Nr.19 Motorsportanlagen oder Modellflugsportanlagen errichtet, erweitert oder betreibt;
- 20. § 4 Nr. 20 Eingriffe in den Wasserhaushalt vornimmt, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchführt, sowie Oberflächen- oder Grundwasser ableitet bzw. zutage fördert oder entnimmt;

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 20. August 1986

- 554-0209 - Bezirksregierung Koblenz In Vertretung Schulte Beckhausen